

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag. Robert Günther

GZ: A 8 – 20766/2006-33

Finanz- Beteiligungs- und
 Liegenschaftsausschuss

Betreff:
 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz;
 Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses 2010

BerichterstellerIn:

.....

Graz, 22.9.2011

Die Aktivitäten der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz wurden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2010 per 01.01.2011 mitsamt dem Anlage –und Umlaufvermögen in die Holding Graz GmbH eingebracht.

Da gemäß § 13 des Organisationsstatuts für die Wirtschaftsbetriebe der Jahresabschluss 2010 vom Gemeinderat zu beschließen ist, aber aufgrund der Einbringung der WB in die Holding Graz GmbH kein Verwaltungsausschuss für die Wirtschaftsbetriebe mehr besteht, wird der Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses als Bestandteil des Rechnungsabschlusses 2010 über den dafür zuständigen Finanz- Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss im Gemeinderat zur Abstimmung gebracht werden.

Auszug aus Soll-Ist-Vergleich 2010:

Laut des von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Graz übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches 2010 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V 2010 wie folgt dar:

	Budget	Ist	Abweichung	Abweichung
	Gesamtjahr bzw Dez 2010	Gesamtjahr bzw Dez 2010	Budget-IST	in %
Umsatzerlöse	56.913	57.880	968	1,70
Leistungsentgelte Stadt Graz	52.530	52.105	-425	-0,81
Finanzmittel A8	50.830	50.929	99	0,20
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			0	
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	24.747	25.380	633	2,56
Sachaufwand	28.932	31.835	2.903	10,03
Forderungsabschreibung	0	0	0	
EBDIT	3.233	665	-2.568	-79,43
Abschreibung	2.801	3.019	218	7,79
EBIT	432	-2.354	-2.786	-644,55
Zinsen	535	277	-258	-48,22
Ertragsteuer	0	0	0	
Ergebnis	-103	-2.631	-2.528	2.462,49
Investitionen	2.696	2.256	-440	-16,30

G&V:

Umsatzerlöse: Erlöse Magistrat rückläufig (-0,3 Mio KFZ; -0,2 Mio Veranstaltungsservice). Überkompensiert durch zusätzliche externe Erlöse insb. Altpapier (0,7 Mio), Containererlöse (0,2 Mio), Werkstätten 0,1 Mio.

Personalaufwand: Höhere Rückstellungsdotierungen (0,4 Mio) , zusätzliche Ausgaben für Winterdienst (0,1 Mio),

Sachaufwand: Höhere Fremdleistungskosten AEVG (1,1 Mio), Steigerung Fremdvergaben im Straßenbau (0,4 Mio), nicht budgetiertes Leihpersonal für Winterdienst (0,6 Mio), Rückstellungsdotierungen für Straßenbau (0,6 Mio); Instandhaltung KFZ Steigerungen (0,2 Mio)

Ergebnis der Prüfung – Bestätigungsvermerk

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 wurde seitens des Abschlussprüfers BDO Audit Styria GmbH, 8010 Graz, Leonhardstrasse 99, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht somit den gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 13 des Organisationsstatuts der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz den vorgelegten Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz genehmigen.

Beilage:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Der Bearbeiter:

Mag. Robert Günther

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2010
der
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz

8020 Graz
Sturzgasse 5-7

Graz, am 30. Juni 2011

BDO Audit Styria GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhardstraße 99, 8010 Graz

Telefon: +43-316-29 39 99
Telefax: +43-316-29 39 99 950
e-mail: bdo@bdo.at
<http://www.bdo.at>

EDA/OUR

Ausfertigungsnummer: 1

Dieser Bericht beinhaltet 7 Seiten und 5 Beilagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	2
2.2. Erteilte Auskünfte	2
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010	
Bilanz zum 31. Dezember 2010	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2010	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

An den Geschäftsführer der
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz,
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 der

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz,
Graz,

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 25. November 2010 wurden wir von der Geschäftsführung zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine nach dem Unternehmensrecht vergleichbare **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Prüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Organisationsstatutes beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten März bis Juni 2011 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag Markus Trettnak, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhänderberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden.

Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Organisationsstatutes und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz,
Graz,

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2010, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen im Organisationsstatut und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragstage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.



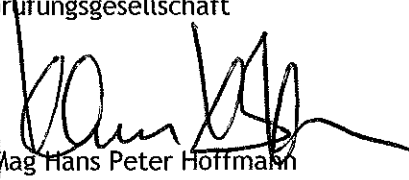
Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Graz, am 30. Juni 2011

BDO Audit Styria GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 Mag Markus Trettnak Wirtschaftsprüfer		 Mag Hans Peter Hoffmann Wirtschaftsprüfer
---	---	--

Bilanz zum 31. Dezember 2010

	AKTIVA		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		64.225,84		10.116
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund, davon Grundwert EUR 7.765.630,34 (31.12.2009: TEUR 7.730)	14.127.448,30			11.266
2. technische Anlagen und Maschinen	1.123.067,44			2.762
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.918.418,41			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	75.630,19	27.244.564,34		
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	0,00	27.308.790,18		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	853.651,77			1.262
2. fertige Erzeugnisse	380.666,72			5.226
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.210.585,16			
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	43.923,71			
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16.407,82	1.234.318,49		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
		1.270.916,69		
		9.445.241,90		
		11.950.477,08		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
sonstige		78.887,71		
		39.338.154,97		
A. Eigenkapital				
I. Kapital				
II. Kapitalrücklagen				
nicht gebundene	112			
III. Freie Rücklage				
IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 24.670,63 (31.12.2009: Gewinnvortrag TEUR 113)	13.791			
	1.135			
	12.732			
	521			
	28.179			
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen		1.407.328,00		
2. sonstige Rückstellungen		6.228.187,00		
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12		7.528.237,51	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.303		2.682.447,95	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	854		3.721,60	
4. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern EUR 0,00 (31.12.2009: TEUR 233)	453			
	1.307		135,12	
	11.684			
	66			
	41			
	11.791			
	1.723			
	14.821			
	27			
	43.151			
			10.214.542,18	
			233	
			12.543	
			39.338.154,97	
			43.151	

Gewinn- und Verlustrechnung für 2010

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2009 TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Umsatzerlöse extern mit Umsatzsteuer	4.846.778,07		3.371
b) Umsatzerlöse extern ohne Umsatzsteuer	681.002,53		868
c) Umsatzerlöse intern ohne Umsatzsteuer	1.028.719,46		1.235
d) Umsatzerlöse Durchverrechnung Stadt Graz	50.928.910,00		52.852
e) Umsatzerlöse aus genehmigten Subventionen	197.597,17		238
f) Erlösberichtigungen	-283,17		0
		57.682.724,06	58.564
2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen		-72.209,24	20
3. andere aktivierte Eigenleistungen		56.423,29	230
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	168.613,87		51
b) Erträge aus Vorperioden	0,00		26
c) übrige	44.475,11		40
		213.088,98	117
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	-5.716.565,93		-5.782
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-22.749.150,10		-23.057
c) Vorsteuerkorrekturposten	17.384,22		12
		-28.448.331,81	-28.827
6. Personalaufwand			
a) Löhne	-17.722.960,14		-17.397
b) Gehälter	-3.742.788,34		-3.220
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-286.135,05		-218
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-834.145,57		-798
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.675.071,66		-2.907
f) sonstige Sozialaufwendungen	-118.763,91		-93
		-25.379.864,67	-24.633
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.019.465,72	-2.874
Übertrag:		1.032.364,89	2.597

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2009 TEUR
Übertrag:		1.032.364,89	2.597
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-51.505,83		-56
b) übrige	-3.335.276,03		-3.084
		<u>-3.386.781,86</u>	<u>-3.140</u>
9. Betriebserfolg =			
Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 8		-2.354.416,97	-543
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.161,13	2
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen, davon Abschreibungen gem § 204 Abs 2 EUR 12.000,00 (2009: TEUR 0)		-12.000,00	0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-267.272,87	-334
13. Finanzerfolg =			
Zwischensumme aus Ziffer 10 bis 12		-277.111,74	-332
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-2.631.528,71	-875
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-113,89	0
16. Jahresfehlbetrag		-2.631.642,60	-875
17. Auflösung freier Rücklagen		2.761.952,81	738
18. Jahresgewinn/Jahresverlust		130.310,21	-137
19. Verlustvortrag/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		-24.670,63	113
20. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		105.639,58	-24

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz

Sturzgasse 5-7
8020 Graz

Anhang
zum Jahresabschluss
31. 12. 2010

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt. Die Rechnungslegungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung kommen dabei zur Anwendung.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2010 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Nachdem die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz nicht immer vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die Höhe der Anschaffungskosten von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines solchen abhängig.

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 0,5 bis 4,5 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2010 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude:	4,5 bis 50 Jahre.
Technische Anlagen und Maschinen:	0,5 bis 10 Jahre.
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung:	0,5 bis 25 Jahre

Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die selbsterstellten Anlagen wurden zu Herstellungskosten auf Basis der Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert. Aufwendungen für Sozialeinrichtungen sowie für Abfertigungen und betriebliche Altersversorgung wurden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet. Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen mußten vorgenommen werden, da die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren sind mit dem Durchschnitt der Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

2.1.2. Fertigerzeugnisse

Die Fertigerzeugnisse sind zu Herstellungskosten bewertet. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten werden die sozialen Aufwendungen im Sinne des § 203 Abs. 3 vorletzter Satz UGB einbezogen.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen und Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde im Vorjahr durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2% Rechnung getragen. Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsungen berücksichtigt. Fremdwährungsforderungen wurden zum Anschaffungskurs bzw. zum niedrigeren Geldkurs am Abschlussstichtag bewertet.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind der Bilanz zu entnehmen.

3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung wird für Vertragsbedienstete nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4% und eines Pensionseintrittsalters wie folgt ermittelt: Die Regelung des Pensionsantrittsalters erfolgt nach der Staffelung gemäß Pensionssicherungsreform 2003 mit einem derzeitigen Höchstantrittsalter von 65 Jahren für Männer und Frauen. Gemäß Pensionsharmonisierung wird aber für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

vor dem 01.01.2005 älter als 50 Jahre waren, ein individuelles Pensionsantrittsalter (Männer 62 Jahre, Frauen 57 Jahre) herangezogen.

3.2. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Eine Aufstellung ist der beiliegenden Bilanz zu entnehmen.

In den sonstigen Rückstellungen ist eine Vorsorge für Treueentschädigungen (ausschließlich für Beamte) enthalten, die nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4% und eines Pensionseintrittsalters wie folgt ermittelt wird: Ab dem 01.01.1950 geborene weibliche Mitarbeiter unterliegen einem gestaffelten Pensionsantrittsalter beginnend mit 56,5 Jahren bis zu 61,5 Jahren bei einem Geburtsdatum ab dem 01.07.1955. Männliche Mitarbeiter haben generell ein Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren.

Im Rahmen der Jubiläumsgeldrückstellungen entfällt bei Bediensteten der Schemen I und II (Beamte und Beamtinnen) das Jubiläumsgeld für Dienstjahre ab 2003.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

II. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgenommen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind vor allem Softwareprodukte ausgewiesen. Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 76.912,96 vorgenommen (Vorjahr EUR 76.817,16).

1.2. Sachanlagen

Der in den bebauten Grundstücken enthaltene Grundwert beträgt EUR 7.765.630,34 (Vorjahr EUR 7.730.000,00). Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden (ohne Berücksichtigung der geringwertigen Vermögensgegenstände) nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 2.830.660,53 (Vorjahr EUR 2.753.282,39) vorgenommen. In Bau befindliche Anlagen werden mit EUR 75.630,19 (Vorjahr EUR 520.747,22) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um das Konzept für den Umbau der "Sturzgasse Neu" und die Planungsarbeiten für den Heizungsumbau der Folienhäuser und im Vorjahr um die Adaptierungsarbeiten der Räumlichkeiten in der Sturzgasse zur Eingliederung des Bau- und Baumtrupps des GB Grünraum.

1.3. Finanzanlagen

Bei der im Jahresabschluss ausgewiesenen Beteiligung handelt es sich um eine Beteiligung an den Waschbetrieben.

Name	Sitz	Stammkapital	Kapitalanteil	Jahresergebnis 2010
Waschbetriebe Stadt Graz GmbH	8020 Graz, Lagergasse 257	EUR 36.000,00	33,33%	EUR -49.230,40 (Vorjahr: EUR - 34.369,95)

Die 1/3-Beteiligung an der Waschbetriebe Stadt Graz GmbH wurde abgewertet. Im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen der Waschbetriebe wurden Put-Optionen beschlossen, wonach der Gesellschafter Holding Graz die Anteile der Mitgesellschafter um jeweils EUR 1,00 (befristet bis 12/2012) erwerben kann. Um hier den Gleichstand der Bewertung herbeizuführen, ist es erforderlich, auch den eigenen Anteil abzuwerten.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe veränderte sich von EUR 854.022,53 auf EUR 853.651,77.

2.1.2. Fertige Erzeugnisse und Waren

Der Warenvorrat betrifft ausschließlich den Pflanzenbestand des Geschäftsbereiches Grünraum und beträgt EUR 380.666,72 (Vorjahr: EUR 452.875,96).

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	S u m m e		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.210.585,16	11.683.794,75	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	43.923,71	66.359,29	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16.407,82	40.907,57	2.940,00	2.940,00

2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Geschäftsjahr 2010 mussten Forderungsabschreibungen in Höhe von EUR 292.529,07 (Vorjahr EUR 34.349,85) vorgenommen werden. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von EUR -254.334,18 (Vorjahr EUR -243.895,00) vermindert. Darüber hinaus wurden EUR 197.597,17 (Vorjahr EUR 238.047,19) die von der Stadt Graz als Subventionsleistungen genehmigt wurden, jedoch nicht refundiert werden, zur Abschreibung gebracht.

2.2.2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Waschbetrieben Graz. Die Forderungen gegenüber der Waschbetriebe Stadt Graz GmbH werden aus unternehmerischer Vorsicht wertberichtigt. Die Waschbetriebe befinden sich derzeit in einer neuerlichen massiven Sanierungsphase und die Einbringlichkeit dieser Forderungen ist nicht gesichert.

2.2.3. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im wesentlichen aus der Finanzamt-Verrechnung, aus einer Kautions und kleineren Abgrenzungsposten.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 78.887,71 (Vorjahr EUR 26.633,93) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

4. Eigenkapital

Das Nennkapital steht mit EUR 10.115.799,26 (Vorjahr EUR 10.115.799,26) zu Buche.

4.1. Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen bestehen im Wesentlichen aus der Tilgungskomponente des in der Vergangenheit im Nennkapital ausgewiesenen Zinsen- und Annuitätenzuschusses der Stadt Graz und aus Geldern für Investitionen der Wirtschaftsbetriebe.

4.2. Freie Rücklage

Im Jahr 2008 wurden der freien Rücklage EUR 3.500.000,00 zugewiesen. Ein Teil davon wurde im Wirtschaftsjahr 2009, der Rest im Jahr 2010 aufgelöst.

4.3. Bilanzgewinn/-verlust

Der Bilanzgewinn/-verlust für das Jahr 2010 beläuft sich auf EUR 105.639,58 (Vorjahr EUR -24.670,63).

5. Rückstellungen

5.1. Rückstellung für Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung wird für Vertragsbedienstete nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4% und eines Pensionseintrittsalters wie folgt ermittelt. Die Regelung des Pensionsantrittsalters erfolgt nach der Staffelung gemäß Pensionsversicherungsreform 2003 mit einem derzeitigen Höchstantrittsalter von 65 Jahren für Männer und Frauen. Gemäß Pensionsharmonisierung wird aber für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2005 älter als 50 Jahre waren, ein individuelles Pensionsantrittsalter (Männer 62 Jahre, Frauen 57 Jahre) herangezogen.

Es wird mit nachstehenden Fluktuationsabschlägen gerechnet:

Alter	Prozentsatz
bis 24 Jahre	8%
von 25 bis 29 Jahren	7%
von 30 bis 39 Jahren	4%
von 40 bis 49 Jahren	3%
von 50 bis 65 Jahren	2%

Es wurden EUR 140.854,05 (Vorjahr EUR 41.940,00) an Abfertigungszahlungen geleistet.

5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31. 12. 2010 EUR	31.12.2009 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	4.404.220,00	4.102.371,00
Sonstige Rückstellungen	1.823.967,00	1.123.939,00

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub, Jubiläumsgelder, Treueentschädigungen, Zeitausgleich und Straßenerhaltungsprojekte.

Die Rückstellung für Straßenerhaltungsprojekte beinhaltet Beträge für nicht abgeschlossene Bauvorhaben zum Bilanzstichtag, die im nächsten Geschäftsjahr fertig gestellt werden und im Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe des laufenden Geschäftsjahres beschlossen wurden.

5.2.3 Jubiläumsgeldrückstellung:

Für die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung wird ein Rechnungszinssatz von 4% herangezogen. Der Fluktuationsabschlag entspricht jenem der Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen. Jubiläumsgeldansprüche stehen bei 25 bzw. 40 Dienstjahren zu. Die Rückstellung wird für Vertragsbedienstete und Beamte angesetzt.

Eine Änderung gegenüber den Vorjahren gab es dahingehend, dass für Bedienstete der Schemen I und II (Beamte und Beamtinnen) das Jubiläumsgeld für die Dienstjahre ab 2003 entfällt.

6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	31.12.2010 31.12.2009	7.528.237,51 8.673.032,33	1.092.765,92 1.146.577,15	3.633.802,47 4.053.381,52	2.801.669,12 3.473.073,66
Verbindlichkeiten aus Lief. und sonst. Leist.	31.12.2010 31.12.2009	2.682.447,95 3.635.068,55	2.682.447,95 3.635.068,55	0,00 0,00	0,00 0,00
Verbindlichk. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverh. besteht	31.12.2010 31.12.2009	3.721,60 1.429,80	3.721,60 1.429,80	0,00 0,00	0,00 0,00
sonstige Verbindlichk.	31.12.2010 31.12.2009	135,12 233.275,61	135,12 233.275,61	0,00 0,00	0,00 0,00

6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die von der Stadt Graz zugerechneten anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.144.794,82 auf EUR 7.528.237,51.

6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zur Gänze kurzfristig.

6.3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, veränderten sich um EUR 2.291,80 auf EUR 3.721,60.

6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus kleineren Abgrenzungsposten und im Vorjahr vor allem auch aus einer Verbindlichkeit an den Magistrat aus einer Kommunalsteuerprüfung.

6.5. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 1.366.929,85 (Vorjahr: EUR 1.380.631,55), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 273.385,37 (Vorjahr: EUR 276.126,33).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen (unter Berücksichtigung von Skonti) EUR 57.682.724,06 (Vorjahr EUR 58.564.158,39) und veränderten sich damit um EUR -881.434,33.

Sie lassen sich in externe und interne Umsätze gliedern. Die Umsatzerlöse aus Müllgebühren werden von der Stadt Graz für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz eingehoben und gesondert dargestellt.

Die Umsatzerlöse aus genehmigten Subventionen betreffen bestimmte Arbeiten für die Stadt Graz.

Nach § 237 Z.9 UGB lassen sich die Umsatzerlöse wie folgt nach Tätigkeitsbereichen gliedern (gerundet auf volle EUR):

Geschäftsbereich Abfall:	24.826.323
Geschäftsbereich Grünraum:	6.859.762
Geschäftsbereich Straße:	24.937.649
Geschäftsbereich Technischer Service:	1.058.990
Geschäftsbereich Management Services:	0

Summe:	57.682.724
--------	------------

Die Umsatzerlöse beziehen sich ausschließlich auf Graz (Steiermark). Aus diesem Grund unterbleibt eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach geographisch bestimmten Märkten.

2. Bestandsveränderungen

Die Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen betrug im laufenden Geschäftsjahr EUR -72.209,24 gegenüber einer Veränderung von EUR 19.595,60 im Jahr 2009.

3. Aktivierte Eigenleistungen

Die im Anlagevermögen berücksichtigten Eigenleistungen betrugen EUR 56.423,29 (Vorjahr EUR 230.332,16).

4. Sonstige betriebliche Erträge

4.1. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

Aus dem Abgang von Anlagegütern wurden Buchgewinne in Höhe von EUR 168.613,87 (Vorjahr EUR 50.597,05) erzielt. Unter Berücksichtigung der Buchwerte in Höhe von EUR -111.101,73 (Vorjahr EUR -16.168,58) betragen die Erlöse EUR 279.715,60 (Vorjahr EUR 66.765,63).

4.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge wie Mieterlöse und Versicherungsentschädigungen betragen EUR 44.475,11 (Vorjahr EUR 39.857,05).

5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Der Materialaufwand und die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -160.744,68 verändert und betragen im Geschäftsjahr EUR 28.862.574,81.

6. Personalaufwand

Der Personalaufwand wird laut Organisationsstatut in voller Höhe vom Magistrat der Stadt Graz abgegolten und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 746.998,34 auf EUR 25.379.864,67 verändert.

Die Angaben gem. § 239 Abs.1 Z.3 und Z.4 UGB wurden im Hinblick auf die Bestimmungen des § 241 Abs.4 UGB unterlassen.

7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen (inklusive der Geringwertigen Vermögensgegenstände) betragen im Geschäftsjahr EUR 3.019.465,72 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 145.799,31.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

8.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 51.505,83. (Vorjahr EUR 55.998,91).

8.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

In den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen des Abschlussprüfers in Höhe von EUR 16.240,00 (Vorjahr EUR 17.024,00) enthalten. Sie entfallen lediglich auf die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Vorjahresverluste aus dem Abgang von Anlagen beziehen sich vor allem auf den Abbruch eines Lagergebäudes in der Sturzgasse zur Errichtung eines Flugdaches für den GB Grünraum.

9. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -2.354.416,97 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.811.812,91 verändert.

10. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR -277.111,74 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 55.322,23.

11. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Kapitalertragsteuerbelastung beträgt im Geschäftsjahr 2010 EUR 113,89. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -170,01 verändert.

12. Auflösung von freien Rücklagen

Im Jahr 2009 wurden EUR 500.000,00 zur Abdeckung der stark gesunkenen Altpapierertlöse aus der freien Rücklage aufgelöst. Darüber hinaus wurden EUR 238.047,19 für genehmigte, aber nicht refundierte Subventionsleistungen aus der freien Rücklage aufgelöst. Im Jahr 2010 wurde die freie Rücklage u.a. zur Abdeckung der "Rückstellung für Grünanlagensanierung" vollständig aufgelöst.

13. Bilanzgewinn

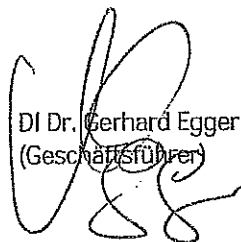
Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2010 beträgt EUR 130.310,21 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 267.584,95 (Vorjahresergebnis EUR -137.274,74). Durch die Auflösung des Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2009 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 105.639,58.

V. Sonstige Angaben

- Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug:

Angestellte (Beamte, Vertragsbedienstete, Lehrlinge):	81 (Vorjahr: 77)
Arbeiter (Beamte, Vertragsbedienstete, Lehrlinge):	576 (Vorjahr: 563)
Geschützte Arbeitsplätze (Arbeiter):	13 (Vorjahr: 13)
Saisonarbeitsplätze (Arbeiter):	23 (Vorjahr: 17)
- Die Geschäftsführung besteht aus DI. Dr. Gerhard Egger

Graz, am 30.06.2011


DI Dr. Gerhard Egger
(Geschäftsführer)

Anlagenspiegel

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2010 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2010 EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwert 31.12.2010 EUR	Buchwert 01.01.2010 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR
i. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	651.762,78	29.163,82	0,00	0,00	680.926,60	616.700,76	64.225,84	111.974,98	76.912,96
ii. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund, davon Grundwert EUR 7.765.630,34 (31.12.2009: TEUR 7.730)	15.682.425,70	165.538,52	41.322,00	470.160,02	16.276.802,24	2.149.353,94	14.127.448,30	13.790.747,22	283.077,45
2. technische Anlagen und Maschinen	2.514.693,19	122.846,35	72.869,39	141.623,09	2.706.293,24	1.583.225,80	1.123.067,44	1.135.251,44	220.164,44
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.090.405,23	1.802.205,74	905.525,74	-141.623,09	23.845.462,14	11.927.043,73	11.918.418,41	12.731.935,85	2.327.418,64
geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	111.892,23	111.892,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	111.892,23
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	520.747,22	25.042,99	0,00	-470.160,02	75.630,19	0,00	75.630,19	520.747,22	0,00
	41.808.271,34	2.227.525,83	1.131.609,36	0,00	42.904.187,81	15.659.623,47	27.244.564,34	28.178.681,73	2.942.552,76
iii. Finanzanlagen									
Beteiligungen	12.000,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00	0,00	12.000,00	12.000,00
	42.472.034,12	2.256.689,65	1.131.609,36	0,00	43.597.114,41	16.288.324,23	27.308.790,18	28.302.656,71	3.031.465,72

LAGEBERICHT 2010

gem. § 243 UGB

für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz (WB) sind gem. § 85 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Graz. Bereits im Jahr 2001 wurden die operativen Bereiche der früheren Magistratsabteilungen Wirtschaftshof, Straßenamt sowie Stadtgartenamt zu den Wirtschaftsbetrieben zusammengefasst. Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.3.2002 wurde ein Organisationsstatut erlassen. Mit diesem Stichtag begann der Wirtschaftsbetrieb in der heutigen Organisationsform zu arbeiten. Die Wirtschaftsbetriebe werden als sogenannter Eigenbetrieb nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführt.

In den Bereichen Organisation, Personal, Rechnungswesen usw. wurde damit eine deutlich höhere Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Ausführenden im Unternehmen erzielt. Dennoch sind die Verbindungen zum Magistrat weiterhin eng. Überdies ist die Stadt Graz auch der mit Abstand größte Auftraggeber für die zu erstellenden Leistungen der Wirtschaftsbetriebe.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009 wurde festgelegt, dass die Wirtschaftsbetriebe mit Wirkung vom 31.12.2010 aufgelöst werden. Das Anlage- und Umlaufvermögen der WB wird mit Wirkung 1.1.2011 in die neue Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH eingebracht. Die Bilanz 2010 ist daher die letzte Bilanz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz.

Struktur der Wirtschaftsbetriebe

Die Wirtschaftsbetriebe sind aufgrund der ihnen per Organisationsstatut übertragenen Aufgaben in Geschäftsbereiche gegliedert. Es sind dies die Bereiche

- **Abfallwirtschaft**

Müllabfuhr im privaten und gewerblichen Bereich, Entsorgung von Problemstoffen, Sammlung von Sperrmüll. Gestaltung der Sammelstellen für getrennte Sammlungen. Marktentsorgung, Containerdienste, Nachsorge der Altdeponie.

- **Grünraum**

Pflege und Erhaltung der städtischen Grünanlagen, Pflege des Baumbestandes der Stadt Graz, Bau, Pflege und Erhaltung von Parkwegen, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen. Bau, Pflege und Erhaltung des Parkinventars (Bänke), Wartung der Brunnen und vieles andere mehr.

- **Straße (Straßenerhaltung und Straßenreinigung)**

Straßenerhaltung, Straßenreinigung, Entleerung der Papierkörbe, Straßenmarkierung, Aufstellung von mobilen Verkehrszeichen, Pflege und Wartung von Radwegen, Baumaßnahmen für Private im Rahmen des Regulativ B.

- **Technischer Service (Werkstätten, Fuhrpark)**

Dienstleistungen der Tischler, Schlosser, Kfz-Mechaniker und vieler anderer Werkstätten. Wartung, Pflege und Erhaltung des städtischen Fuhrparks und die Disposition desselben und Serviceleistungen im Rahmen von Veranstaltungen der Stadt Graz (Podienbeistellung, Beflaggung u.v.a.m.).

- **Management Services (Verwaltung)**

„Interner Dienstleister“ für die operativen Geschäftsbereiche in den Angelegenheiten des Rechnungswesens, Personalmanagement, EDV, Organisation usw.

Alle Abteilungen gemeinsam führen im Anlassfall den **Winterdienst** durch. Federführend ist hier der Bereich Straßenreinigung.

Die Wirtschaftsbetriebe sowie das von ihnen verwaltete betriebsnotwendige Vermögen bilden ein Sondervermögen der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Gemäß § 14 ff. des Organisationsstatutes wurde der vorliegende Jahresabschluss 2010 nach den Vorschriften des UGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Alle erkennbaren Risiken oder drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2010 oder in früheren Jahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Auch im Jahr 2010 wurde die Leistungsverrechnung zum Magistrat im Sinne der Vorgabe im Statut kontinuierlich verbessert. Die interne Leistungsverrechnung mit Magistratsämtern ist neu organisiert und erfolgt in Zukunft weitgehend nach definierten Service Level Agreements.

Damit sind für die künftigen Planungen entsprechende Basiswerte für die Umsatzermittlung geschaffen.

➤ Ergebnissituation:

- Das Ergebnis 2010 ist vor allem von den folgenden Einflüssen geprägt.
- Umsatzentwicklung

Externe Umsätze aus Abfallsammlung und Altpapier konnten wesentlich gesteigert werden.

Die Magistratsumsätze sind – insbesondere im Bereich der internen Leistungsverrechnung – stark zurückgegangen. Dies ist vor allem ein Ergebnis von Sparbemühungen innerhalb der Magistratsabteilungen. Zusätzlich erbrachte Leistungen aus dem Bereich Abfall, Grünflächenpflege und Subventionen wurden nicht abgegolten.

- **Aufwände**
Besonders der im Kalenderjahr 2010 zweimal erforderliche starke Winterdienstesinsatz – überwiegend an Wochenenden und in der Nacht - führt zu Kostenüberschreitungen, vor allem bei Streumittel, Personalkosten und Fremdleistungskosten.
- Das Straßenbau- und Sanierungsprogramm konnte für 2010 weitgehend umgesetzt werden. Nicht umsetzbare Projekte wurden wieder einer Rückstellung zugeführt. Eine Vorschau auf 2011 erübrigt sich an dieser Stelle, da die Verantwortung des Wegehalters nach § 1319 a ABGB auf die Holding Graz übertragen wird.
Auch geplante Infrastrukturprojekte werden in den Bereich der Holding Graz übertragen.
- Das negative Jahresergebnis konnte durch Auflassung der freien Rücklagen aus den Vorjahren weitgehend ausgeglichen werden.
- **Erweiterte Angabeverpflichtungen im Lagebericht gemäß Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG 2004, § 243 UGB):**

Finanzielle Leistungsindikatoren:

Der Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz ist hier in einer speziellen Situation. Die Selbständigkeit des Eigenbetriebes beruht auf einem vom Gemeinderat beschlossenen Statut, jedoch ist der Eigenbetrieb keine juristische Person.

➤ Der Umsatz setzt sich folgend zusammen:

	2010	Vorjahr
Externe Umsätze	9,6%	7,2%
Magistratsinterne Umsätze:		
• aus Müllgebühren	36,2%	38,1%
• sonstige interne Entgelte	53,8	54,3
Sonstige Umsätze	0,3%	0,4%

Insgesamt realisieren die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz also ca. 93,0% ihrer Umsätze aus der Stadt Graz, welche gleichzeitig auch Eigentümer ist und es keine Trennung der Rechtspersonen gibt. In dieser speziellen Auftragsituation erscheinen der Geschäftsführung, insbesondere folgende Kennzahlen als aussagekräftig.

		2010	Vorjahr
Produktivität (Auftragsvolumen)	Tsd. € je MA	83,2	87,4
Eigenkapitalausstattung		54,6	55,9%
Verschuldungsgrad		26,0	29,1%
Wesentliche Investitionen	Tsd. €	2.144,8	3.445,3
Geldflussrechnung	Tsd. €	7.721,6	939,7

- Beschaffungsbereich:

Im Beschaffungsbereich sind für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz folgende Faktoren die Wichtigsten:

1.) Baukosten bei Fremdleistungen:

Im Bereich der vergebenen Fremdleistungen sehen die Kosten für 2010 wie folgt aus:

- allgemeine Bauleistungen Erhöhung von 3 – 7 % gegenüber dem Vorjahr,
- Transportleistungen Erhöhung von 3% gegenüber dem Vorjahr,
- Markierstoffe und Asphalt (keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr).

2.) Treibstoffkosten:

Die Preissteigerung für die Dieseltreibstoffe betrug im Zeitraum November 2009 und November 2010 ca. 9,2%, die Vergasertreibstoffe haben sich im Vergleichszeitraum um ca. 9,2 % erhöht.

3.) Abfallentsorgungskosten:

Die Verrechnungspreise der AEVG haben sich im Bereich Restmüllbehandlung um 1,50 % und im Bereich der getrennten Sammlungen (Papier, Glas, Biomüll) um 1,50 % gegenüber dem Vorjahr 2009 erhöht.

Darüber hinaus sind die Mengen an Restmüll gegenüber dem Jahr 2009 um rund 1,93 % gestiegen.

- Nicht finanzielle Leistungsindikatoren:

Im Bereich der nicht finanziellen Leistungsindikatoren ist insbesondere auf die getätigten Umweltschutzmaßnahmen, respektive auch Sicherheitsmaßnahmen, im Bereich der betrieblichen Arbeitssicherheit, hinzuweisen.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes wurden auch 2010 wieder eine Reihe von umweltrelevanten Leistungen, Maßnahmen und Projekten für die Erneuerung der Zertifizierung als ÖKOPROFIT – Betrieb eingereicht.

Im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes wurden mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende sicherheitsrelevante Unterweisungen von unserer Sicherheitsfachkraft fortgeführt.

Im Bereich der Bediensteten ist anzumerken, dass im Jahr 2010 durchschnittlich 674 Personen beschäftigt waren, was gegenüber dem Jahr 2009 einen Abgang von 1,33 % bedeutet.

Zur Personalstruktur ist insbesondere anzumerken, dass mit Stichtag 31.12.2010 von 634 Bediensteten,

50,16 % beamtete MitarbeiterInnen

39,91 % Bedienstete im unbefristeten Vertragsbedienstetenverhältnis

3,79 % Bedienstete im befristeten Vertragsverhältnis

2,05 % Bedienstete im begünstigt behinderten Dienstverhältnis

4,10 % Leihpersonal

beschäftigt waren.

Als freiwillige Sozialleistungen sind insbesondere Hepatitis-Impfaktionen, aber auch Gesundheits-Checks für alle MitarbeiterInnen zu erwähnen. Darüber hinaus ist das Programm zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention weiterhin aktuell. Im Jahr 2009 konnte das Projekt „FAIR“ abgeschlossen werden. Die in diesem Projekt durchgeführte Neubewertung sämtlicher Verwaltungsdienstposten, führte zu einer erheblichen Anzahl von Aufwertungen bestehender Dienstposten. Die in der Bilanz abgebildete Verschiebung von Personalkosten von „Arbeitern“ zu „Angestellten“ bildet dies ab.

- Forschung und Entwicklung

Einen Bereich Forschung und Entwicklung gibt es in den Wirtschaftsbetrieben nicht, jedoch werden laufend technische Entwicklungen in Investitionen und Arbeitsabläufe einbezogen (Ausweitung des differenzierten Winterdienstes, GSS – Straßenzustandsbewertung, mobile Arbeitsdatenerfassung, Test von Elektrokommunalfahrzeugen, Hybridfahrzeugen etc.). Somit ist gewährleistet, dass gerade auch damit ein möglichst schonender Umgang mit Ressourcen und eine größtmögliche Schonung der Umwelt erreicht werden.

- Risikobericht:

Die Budgetverhandlung 2011 wurde bereits durch die Organe der Holding Graz, Kommunale Dienstleistungen GmbH, durchgeführt.

- Entwicklung des Unternehmens:

Da der WB mit 31.12.2010 nicht mehr existiert erübrigt sich diese Darstellung.

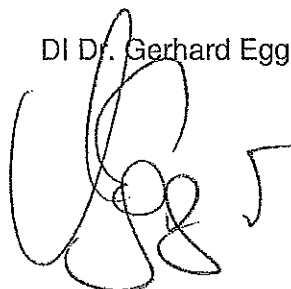
- Nennenswerte Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009 wurden die Wirtschaftsbetriebe per 1.1.2011 in die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH eingebracht.

Graz, am 30. Juni 2011

Für die
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz
Der Geschäftsführer:

DI Dr. Gerhard Egger



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erstellung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 116B ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorär

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilomergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Belziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.